

BESONDERER TEIL IV.B

Stand 1. Januar 2024

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: MAINFIRST – GLOBAL EQUITIES FUND
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IF1NEH8Z5TVR58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt folgende ökologischen und sozialen Merkmale:

- Eindämmung von Umweltschäden
- Verlangsamung des Klimawandels
- Schutz von Menschenrechten
- Schutz von Arbeitsrechten
- Schutz der Gesundheit
- Eindämmung von Waffengewalt
- Eindämmung von Korruption
- Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken
- Förderung guter Unternehmensführung
- Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Um den oben genannten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden nutzt das Produkt eine Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Scoring-basierten Ansatz.

Die Themen "Eindämmung von Umweltschäden" und "Verlangsamung des Klimawandels" werden durch folgende Ausschlüsse berücksichtigt:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Umwelt-Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact verstoßen
- Nukleares Engagement gemessen am Umsatzanteil: Produktion >5%, unterstützende Produkte/Dienstleistungen >5% und Vertrieb >25% sind ausgeschlossen
- Thermische Kohle Engagement gemessen am Umsatzanteil: Gewinnung >5% und Stromerzeugung >10% sind ausgeschlossen
- Ölsand Engagement gemessen am Umsatzanteil: Gewinnung >5% ist ausgeschlossen
- Schiefergas Engagement gemessen am Umsatzanteil: Gewinnung >5% ist ausgeschlossen
- Öl- und Gas Engagement gemessen am Umsatzanteil: Produktion >5%, Erzeugung 10% und unterstützende Produkte/Dienstleistungen >25% sind ausgeschlossen
- Produktion von Einwegplastik: Die 100 größten Hersteller von Einwegplastik werden ausgeschlossen
- Gentechnisch veränderte Pflanzen und Saatgut Engagement gemessen am Umsatzanteil: Entwicklung >10% und Anbau >10% sind ausgeschlossen

- Berücksichtigung der definierten PAIs 1,2,3,4,10,14 (siehe Absatz zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren)

Die Themen "Schutz von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Gesundheit", "Eindämmung von Waffengewalt", "Eindämmung von Korruption", "Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken", "Förderung guter Unternehmensführung" und "Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit" werden durch folgende Ausschlüsse berücksichtigt:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Prinzipien 1,2,3,4,5,6,10 des UN Global Compact verstoßen

- Militärisches Engagement gemessen am Umsatzanteil: Waffen >5%, Waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen >5% und nicht waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen >5% sind ausgeschlossen

- Kleinwaffen Engagement gemessen am Umsatzanteil: Zivile Kunden (Angriffswaffen) >5%, Zivile Kunden (Nicht-Angriffswaffen) >5%, Schlüsselkomponenten >5% und Militär-/Gesetzesvollzugskunden >5% sind ausgeschlossen

- Umstrittene Waffen sind ausgeschlossen

- Die größten Zuckerproduzenten sind ausgeschlossen

- Erwachsenenunterhaltung gemessen am Umsatzanteil: Produktion >10% und Vertrieb >10% sind ausgeschlossen

-Tabak Engagement gemessen am Umsatzanteil: Produktion >5%, Verkauf >5% und verbundene Produkte/Dienstleistungen >5% sind ausgeschlossen

Die aufgeführten Ausschlüsse werden durch einen Scoring-basierten Ansatz ergänzt.

Zur Beurteilung der für die einzelnen Unternehmen relevanten ESG-Risiken sowie zur Bewertung des aktiven Managements der ESG-Risiken innerhalb der Unternehmen werden die Analysen der externen Ratingagentur Sustainalytics herangezogen. Sustainalytics fasst die Ergebnisse ihrer Analysen in einer ESG-Risikopunktzahl zusammen, die von 0 bis 100 reicht, wobei bei einer Punktzahl unter 10 von geringfügigen Risiken, von 10 bis 19,99 von niedrigen Risiken, von 20 bis 29,99 von mittleren Risiken, von 30 bis 39,99 von hohen Risiken und ab einer Punktzahl von 40 von schwerwiegenden Risiken ausgegangen wird.

Für alle nicht von Sustainalytics abgedeckten Titel wird eine interne ESG Analyse erstellt.

Es wird angestrebt, dass der gewichtete durchschnittliche Risikoscore des Teilfonds besser als der Score der Vergleichsbenchmark MSCI World ist.

Jedes Unternehmen wird durch Sustainalytics zudem fortlaufend auf Kontroversen untersucht. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Level 1: Niedrig, Level 2: Moderat, Level 3: Signifikant, Level 4: Hoch, Level 5: Schwerwiegend.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, im Teilfonds werden im Rahmen des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang 1 der Tabelle I der Verordnung (EU) 2022/1288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 berücksichtigt.

Die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden im Investmentprozess Berücksichtigung:

- Nr. 1 "Treibhausgasemissionen" (Scope 1, Scope 2, Scope 3, Insgesamt)
- Nr. 2 "CO²-Fußabdruck"
- Nr. 3 "Treibhausgasintensität"
- Nr. 4 "Beteiligung an fossilen Brennstoff Unternehmen"
- Nr. 10 "Verletzungen der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD Guidelines für multinationale Unternehmen"
- Nr. 14 "Exposure gegenüber kontroversen Waffen (Personenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen)"

Die Portfolio Manager greifen zur Identifikation, Messung und Bewertung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die externen Analysen von Sustainalytics, sowie bei Bedarf auf öffentliche Dokumente der Unternehmen sowie Notizen aus direkten Dialogen mit den Unternehmenslenkern zurück. Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können so umfangreich analysiert und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des MainFirst - Global Equities Fund ist es, die Entwicklung des MSCI World Net Total Return EUR Index dauerhaft zu übertreffen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in börsennotierte Aktien auf globaler Basis. Der themenbasierte Ansatz konzentriert sich auf strukturell wachsende Anlagethemen wie Digitalisierung, Automatisierung und Dekarbonisierung. Unternehmen mit strukturellem Wachstum werden im Auswahlprozess bevorzugt. Der Anlageschwerpunkt kann auf Large, Mid und Small Caps liegen. Die Auswahl erfolgt nach umfassenden Unternehmensanalysen (Bottom-up). Zudem können Derivate eingesetzt werden.

Um die Nachhaltigkeitmerkmale "Eindämmung von Umweltschäden", "Verlangsamung des Klimawandels", "Schutz von Menschenrechten", "Schutz von Arbeitsrechten", "Schutz der Gesundheit", "Eindämmung von Waffengewalt", "Eindämmung von Korruption", "Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken", "Förderung guter Unternehmensführung", "Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit" zu erreichen, werden vor der Titelselektion Ausschlusskriterien angewandt.

Zur weiteren Überprüfung des Nachhaltigkeitsanspruches und um diesen von unabhängiger Seite zu bestätigen, wird das von Sustainalytics bereitgestellte Scoring-Modell genutzt und angestrebt, dass das gewichtete durchschnittliche Rating des Teilfonds besser ist, als das seiner Benchmark MSCI World. Gewichtung und Auswahl der Titel muss bei Nichterfüllung entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus werden die definierten PAIs berücksichtigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anwendung und Berücksichtigung der folgenden wesentlichen Elemente sind notwendig, um die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele sicherzustellen.

Die Themen "Eindämmung von Umweltschäden" und "Verlangsamung des Klimawandels" werden durch folgende Ausschlüsse berücksichtigt:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Umwelt-Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact verstoßen
- Nukleares Engagement gemessen am Umsatzanteil: Produktion >5%, unterstützende Produkte/Dienstleistungen >5% und Vertrieb >25% sind ausgeschlossen
- Thermische Kohle Engagement gemessen am Umsatzanteil: Gewinnung >5 % und Stromerzeugung >10 % sind ausgeschlossen
- Ölsand Engagement gemessen am Umsatzanteil: Gewinnung >5% ist ausgeschlossen
- Schiefergas Engagement gemessen am Umsatzanteil: Gewinnung >5% ist ausgeschlossen
- Öl- und Gas Engagement gemessen am Umsatzanteil: Produktion >5%, Erzeugung 10% und unterstützende Produkte/Dienstleistungen >25% sind ausgeschlossen
- Produktion von Einwegplastik: Die 100 größten Hersteller von Einwegplastik werden ausgeschlossen
- Gentechnisch veränderte Pflanzen und Saatgut Engagement gemessen am Umsatzanteil: Entwicklung >10% und Anbau >10% sind ausgeschlossen
- Berücksichtigung der definierten PAIs 1,2,3,4,10,14 (siehe Absatz zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren)

Die Themen "Schutz von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Gesundheit", "Eindämmung von Waffengewalt", "Eindämmung von Korruption", "Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken", "Förderung guter Unternehmensführung" und "Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit" werden durch folgende Ausschlüsse berücksichtigt:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Prinzipien 1,2,3,4,5,6,10 des UN Global Compact verstoßen
- Militärisches Engagement gemessen am Umsatzanteil: Waffen >5 %, Waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen >5 % und nicht waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen >5% sind ausgeschlossen
- Kleinwaffen Engagement gemessen am Umsatzanteil: Zivile Kunden (Angriffswaffen) >5%, Zivile Kunden (Nicht-Angriffswaffen) >5%, Schlüsselkomponenten >5 % und Militär-/Gesetzesvollzugskunden >5 % sind ausgeschlossen
- Umstrittene Waffen sind ausgeschlossen

- Die größten Zuckerproduzenten sind ausgeschlossen
- Erwachsenenunterhaltung gemessen am Umsatzanteil: Produktion >10% und Vertrieb >10 % sind ausgeschlossen
- Tabak Engagement gemessen am Umsatzanteil: Produktion >5 %, Verkauf >5 % und verbundene Produkte/Dienstleistungen >5% sind ausgeschlossen

Die aufgeführten Ausschlüsse werden durch einen Scoring-basierten Ansatz ergänzt.

Zur Beurteilung der für die einzelnen Unternehmen relevanten ESG-Risiken sowie zur Bewertung des aktiven Managements der ESG-Risiken innerhalb der Unternehmen werden die Analysen der externen Ratingagentur Sustainalytics herangezogen. Sustainalytics fasst die Ergebnisse ihrer Analysen in einer ESG-Risikopunktzahl zusammen, die von 0 bis 100 reicht, wobei bei einer Punktzahl unter 10 von geringfügigen Risiken, von 10 bis 19,99 von niedrigen Risiken, von 20 bis 29,99 von mittleren Risiken, von 30 bis 39,99 von hohen Risiken und ab einer Punktzahl von 40 von schwerwiegenden Risiken ausgegangen wird.

Der gewichtete durchschnittliche Risikoscore der investierten Unternehmen des Fonds muss stets besser sein als der Score der Vergleichsbenchmark MSCI World. Für alle nicht von Sustainalytics abgedeckten Titel wird eine interne ESG Analyse erstellt und dokumentiert, die nicht in den durchschnittlichen Portfoliorisikoscore mit eingeht, jedoch zum diskretionären Ausschluss eines Unternehmens auf Basis der Nachhaltigkeitseinschätzung führen kann.

Jedes Unternehmen wird durch Sustainalytics zudem fortlaufend auf Kontroversen untersucht. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Level 1: Niedrig, Level 2: Moderat, Level 3: Signifikant, Level 4: Hoch, Level 5: Schwerwiegend. Level 5-Kontroversen werden ausgeschlossen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch die Einbindung des ESG-Ratings von Sustainalytics wird die Unternehmensführung als grundlegendes Element mit einbezogen. Hierbei werden einerseits Indikatoren zur Bewertung des Managements herangezogen, andererseits wird die Unternehmensführung an Events mit Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft bewertet. Dies kann laut Sustainalytics mit knapp 20% des gesamten ESG-Ratings beziffert werden. ([https://connect.sustainalytics.com/hubfs/INV/Methodology/Sustainalytics_ESG%](https://connect.sustainalytics.com/hubfs/INV/Methodology/Sustainalytics_ESG%20.pdf)

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

20Ratings_Methodology%20Abstract.pdf)

Zudem werden die Unternehmen einer Kontroversen-Überprüfung unterzogen. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). (<https://connect.sustainalytics.com/hubfs/INV/Methodology/Controversies%20Research%20Methodology.pdf>)

Weitere essentielle Faktoren sind der Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, sowie die Ausübung der Stimmrechte basierend auf unseren Grundsätzen und Strategie zur Ausübung von Stimmrechten. Die Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten findet sich unter www.ethenea.com/esg.

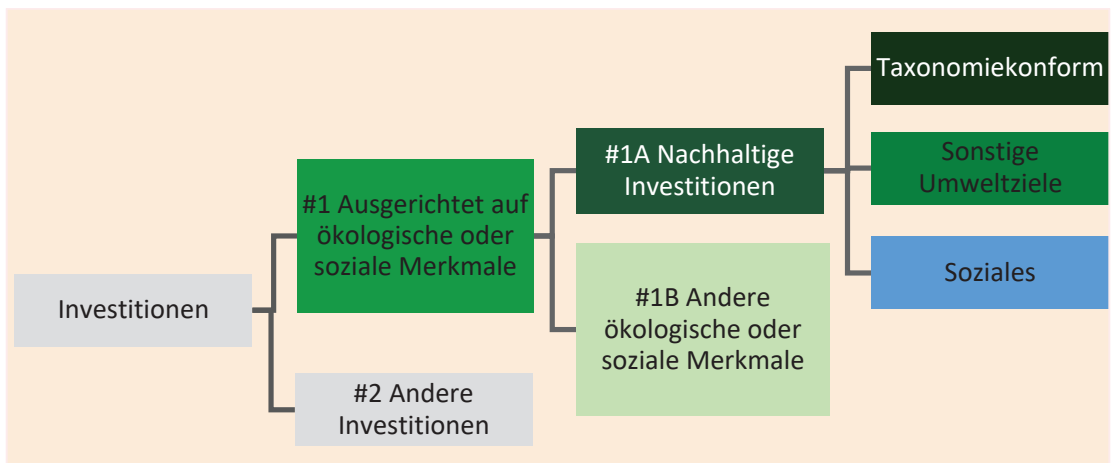


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Teilfonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie^{§§} investiert?**

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonmiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonmiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonmiekonform: Kernenergie	0%	Taxonmiekonform: Kernenergie	0%
Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100%	Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%
 Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

^{§§} Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierunter fallen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen und Barmittel. Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale bei "#1 auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen" verwendet werden, finden bei "#2 Andere Investitionen" keine systematische Anwendung.

Einen sozialen und ökologischen Mindestschutz gibt es bei Investitionen bei denen eine Prüfung des UNGC möglich ist. Hierunter fallen zum Beispiel Aktien, jedoch keine Barmittel oder Derivate.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Ja,
 Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.ethenea.com/esg_doc_mf